Aussteller *(Bezeichnung der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)*

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:
Kreissparkasse Limburg, Schiede 41, 65549 Limburg

Betrag der Zuwendung –in Ziffern-	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung:

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung folgender –angekreuzter- Zwecke verwendet wird, und zwar zu:

- ☐ kirchlichen oder religiösen Zwecken (§ 54 Abgabenordnung).
  Verwendungszweck:

- ☐ mildtätigen Zwecken (§ 53 Abgabenordnung).
  Verwendungszweck:

- ☐ Die Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet
- ☐ weitergeleitet an:

  die/ der/ das vom Finanzamt als begünstigter Empfänger/in anerkannt ist.

  die/ der/ das vom Finanzamt……....., Steuernummer…. ....., mit Bescheid vom……./ mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: .....) vom ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.
- ☐ Der Verwendungszweck liegt im Ausland.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung entsprechend den Angaben der/ des Zuwendenden und dieser Bescheinigung verwendet wird.

Ort, Datum	Siegel und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG: Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).